



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Martina Fehlner, Ruth Müller SPD**
vom 24.01.2020

Tierversuche in Bayern – Genehmigungspraxis und Kontrollen

Verdacht auf illegal durchgeführte Tierversuche, Verstöße gegen das Tierschutzgesetz – verdeckt gedrehte Aufnahmen aus Tierversuchslaboren sorgen deutschlandweit immer wieder für öffentliches Aufsehen. In Bayern wurden in den vergangenen zehn Jahren fast alle Genehmigungsanträge für Tierversuche bewilligt. Bei Kontrollen von Tierversuchen wurden in den vergangenen drei Jahren keine Verstöße festgestellt, die zu einem Abbruch des Versuchs geführt haben. Vor diesem Hintergrund fragen wir die Staatsregierung, ob die Genehmigungs- und Kontrollpraxis ausreicht, um Tierversuche auf das unerlässliche Maß zu reduzieren, aber auch, um tierschutzrechtliche Verstöße, wie sie in anderen Bundesländern ans Licht gekommen sind, wirksam zu verhindern.

Wir fragen die Staatsregierung:

1. a) Welcher Kontrollumfang von Tierversuchen wurde auf Basis der Risikoeinstufungen der Genehmigungs- sowie der Kreisverwaltungsbehörden bei den jeweils genehmigten Tierversuchen festgelegt (eine pauschale Angabe der jährlichen Versuchszahlen in den einzelnen Risikogruppen genügt, bitte Aufschlüsselung nach Genehmigungs- und Kreisverwaltungsbehörden)? 2
- b) Bei welchen Tierversuchen wurde der angesetzte Kontrollumfang nicht eingehalten?..... 2
- c) Was waren die Gründe dafür (falls möglich mit Angaben zu den jeweiligen Fällen)? 2
2. a) Wie viele Stellen sind bei den Regierungen von Oberbayern und Unterfranken jeweils für Genehmigungen, Risikoeinstufungen u. Ä. von Tierversuchen eingerichtet (bitte mit Angabe der Qualifikation der Mitarbeiter)? 2
- b) Wie viele Stellen sind bei den jeweiligen Kreisverwaltungsbehörden für die Kontrolle von Tierversuchen eingerichtet? 3
- c) Hält die Staatsregierung die Personalausstattung der jeweiligen Behörden für ausreichend, um etwa Verstöße gegen das Tierschutzgesetz wirksam zu verhindern?..... 3
3. a) Wie kontrollieren die Behörden, dass Tierversuche tatsächlich nur von Personen mit der gesetzlich vorgeschriebenen Qualifikation durchgeführt werden? 3
- b) Wie kontrollieren die Behörden, dass die Einrichtungen über qualifizierte Tierschutzbeauftragte verfügen?..... 3
- c) Wie kontrollieren die Behörden, dass in den Einrichtungen regelmäßig die Aspekte des Tierwohls beachtet und kontrolliert werden? 4
4. Wurden die Besuche bzw. die Kontrollen bei den Tierversuchseinrichtungen jeweils angekündigt (bitte mit Aufschlüsselung der Zahl der angekündigten bzw. nichtangekündigten Besuche pro Kreisverwaltungsbehörde und Jahr)? 4

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

5. a) Wie viele Beanstandungen gab es seit 2015 (bitte Aufschlüsselungen nach Art der Beanstandung, Kreisverwaltungsbehörde, Name der beanstandeten Einrichtung)? 4
- b) Wie wurden gesetzliche Verstöße jeweils geahndet? 5
- c) Wurde jeweils zeitnah nach Bekanntwerden der Verstöße kontrolliert, ob die die Mängel behoben wurden? 6
6. a) Nachdem bei der Genehmigungsentscheidung über Tierversuche die Regierungen von Oberbayern und Unterfranken nach § 15 Abs. 1 Satz 2 Tierschutzgesetz von Kommissionen unterstützt werden, wie setzen sich diese Kommissionen jeweils zusammen? 7
- b) Wie wird sichergestellt, dass tierschutzrechtliche Belange ausreichend gewichtet werden? 7
- c) Wie wird sichergestellt, dass bei den Kommissionsmitgliedern keine Interessenkonflikte vorliegen? 7
7. Erachtet die Staatsregierung die Kontrollmechanismen für ausreichend, um unrechtmäßig durchgeführte Tierversuche oder Verstöße gegen das Tierschutzgesetz, die aus anderen Bundesländern berichtet werden, wirksam auszuschließen? 7
8. Hat die Staatsregierung bereits Maßnahmen getroffen, um sich auf die Änderungen der rechtlichen Vorgaben für Tierversuche einzustellen, die voraussichtlich Ende 2020 in Kraft treten – nachdem die EU bereits 2018 ein Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland eingeleitet hat? 8

Antwort

des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz
vom 24.02.2020

1. a) **Welcher Kontrollumfang von Tierversuchen wurde auf Basis der Risikoeinstufungen der Genehmigungs- sowie der Kreisverwaltungsbehörden bei den jeweils genehmigten Tierversuchen festgelegt (eine pauschale Angabe der jährlichen Versuchszahlen in den einzelnen Risikogruppen genügt, bitte Aufschlüsselung nach Genehmigungs- und Kreisverwaltungsbehörden)?**
- b) **Bei welchen Tierversuchen wurde der angesetzte Kontrollumfang nicht eingehalten?**
- c) **Was waren die Gründe dafür (falls möglich mit Angaben zu den jeweiligen Fällen)?**

Die gewünschten Aufstellungen können nicht vorgelegt werden, da dem Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV) zu diesem Fragekomplex keine Daten vorliegen.

2. a) **Wie viele Stellen sind bei den Regierungen von Oberbayern und Unterfranken jeweils für Genehmigungen, Risikoeinstufungen u. Ä. von Tierversuchen eingerichtet (bitte mit Angabe der Qualifikation der Mitarbeiter)?**

Die folgenden Angaben beziehen sich auf die Mitarbeiter der Fach- und Rechtssachgebiete der für die Genehmigung von Tierversuchen zuständigen Regierungen.

Regierung von Oberbayern	
Arbeitskräfte laut Stellenplan 2019	Qualifikation
2,7 im Sachgebiet (SG) 54 (4. Qualifikationsebene – QE)	5 Tierärzte/Tierärztinnen (1 Fachtierärztin für Tierschutz, 1 Fachtierarzt für Versuchstierkunde, FELASA-C-Kurs (alle), amtstierärztliche Ausbildung (überwiegend), einzelne in Teilzeit
4,73 im SG 55.2 (2., 3. und 4. QE)	10 Beamte und Angestellte, einzelne in Teilzeit
Regierung von Unterfranken	
Arbeitskräfte laut Stellenplan 2019	Qualifikation
2,5 im SG 54 (4. QE)	3 Tierärzte/Tierärztinnen (1 Fachtierärztin für Versuchstierkunde, FELASA-C-Kurs (alle), amtstierärztliche Ausbildung (überwiegend), einzelne in Teilzeit
3,05 im SG 55.2 (2. und 3. QE)	4 Beamte, einzelne in Teilzeit

b) Wie viele Stellen sind bei den jeweiligen Kreisverwaltungsbehörden für die Kontrolle von Tierversuchen eingerichtet?

Die Zuteilung der Aufgabengebiete liegt in der Organisationshoheit der jeweiligen Kreisverwaltungsbehörde.

c) Hält die Staatsregierung die Personalausstattung der jeweiligen Behörden für ausreichend, um etwa Verstöße gegen das Tierschutzgesetz wirksam zu verhindern?

Die Personalausstattung der zuständigen Behörden ist derzeit ausreichend, um den Kontrollaufgaben im Bereich des Tierversuchsrechts nachzukommen.

3. a) Wie kontrollieren die Behörden, dass Tierversuche tatsächlich nur von Personen mit der gesetzlich vorgeschriebenen Qualifikation durchgeführt werden?

Grundsätzlich gelten bezüglich der gesetzlich vorgeschriebenen Qualifikation zur Durchführung von Tierversuchen die Anforderungen des § 16 in Verbindung mit Anlage 1 Abschnitt 3 Tierschutzversuchstierverordnung (TierSchVersV). Der Leiter, oder im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter, hat gemäß § 30 Abs. 1 TierSchVersV sicherzustellen, dass die Vorschriften nach § 16 TierSchVersV eingehalten werden. Die Qualifikation des Leiters, des Stellvertreters sowie aller weiteren in einem Tierversuch mitarbeitenden Personen wird bereits im Rahmen der Antragsbearbeitung durch die für die Genehmigung oder Bestätigung der Anzeige von Tierversuchen zuständige Regierung geprüft. Sind die Anforderungen des § 8 Tierschutzgesetz (TierSchG), der auch die Einhaltung von Sachkundeforderungen fordert, erfüllt, ist die Genehmigung zu erteilen.

Zudem kontrollieren die örtlich zuständigen Kreisverwaltungsbehörden (KVBn) im Rahmen der risikobasierten Überwachung von Tierversuchen auch immer wieder die Sachkunde der in Tierversuchen mitarbeitenden Personen. Dabei wird besonderes Augenmerk auf theoretische und praktische Fähigkeiten gelegt. Sollten hier Defizite vorgefunden werden, sind Nachschulungen anzuordnen oder ggf. Ordnungswidrigkeitenverfahren einzuleiten.

b) Wie kontrollieren die Behörden, dass die Einrichtungen über qualifizierte Tierschutzbeauftragte verfügen?

Gemäß § 5 Abs. 1 TierSchVersV hat für Einrichtungen und Betriebe im Sinne des § 10 Abs. 1 TierSchG der Träger der Einrichtung oder der für den Betrieb Verantwortliche vor Aufnahme der Tätigkeit einen oder mehrere Tierschutzbeauftragte (TierSchB) zu bestellen und die Bestellung der zuständigen Behörde anzuzeigen.

Die Einrichtung oder der Betrieb haben sicherzustellen, dass sich der TierSchB regelmäßig fortbildet. Dies kann im Rahmen von Vor-Ort-Kontrollen durch die zuständigen KVBn überprüft werden.

c) Wie kontrollieren die Behörden, dass in den Einrichtungen regelmäßig die Aspekte des Tierwohls beachtet und kontrolliert werden?

Die Kontrolle der Einrichtungen erfolgt auf Grundlage einer Risikoanalyse.

Bayern hat die gemäß Art. 34 Abs. 2 bis 5 Richtlinie (RL) 2010/63/EU geforderte Risikoanalyse für die Kontrolle von Tierhaltungen eingeführt. Sie stellt die Basis zur Bestimmung des Risikostatus einer Einrichtung dar.

Dementsprechend sollen seit dem Jahr 2019 Tierhaltungen regelmäßig und **unangekündigt** kontrolliert werden. Hinzu kommen anlassbezogene Kontrollen.

4. Wurden die Besuche bzw. die Kontrollen bei den Tierversuchseinrichtungen jeweils angekündigt (bitte mit Aufschlüsselung der Zahl der angekündigten bzw. nichtangekündigten Besuche pro Kreisverwaltungsbehörde und Jahr)?

Die Kontrollen finden unangekündigt statt.

5. a) Wie viele Beanstandungen gab es seit 2015 (bitte Aufschlüsselungen nach Art der Beanstandung, Kreisverwaltungsbehörde, Name der beanstandeten Einrichtung)?

Anmerkung: Zur Frage 5 a werden ausschließlich Veterinärämter aufgeführt, in deren Zuständigkeitsbereich sich im betreffenden Zeitraum tierversuchsdurchführende Einrichtungen befinden bzw. befanden. Die Namen der beanstandeten Einrichtungen können aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht genannt werden.

Die zuständigen Behörden vor Ort teilten dazu Folgendes mit:

Zuständigkeitsbereich Regierung von Oberbayern	
KVB	Art der Beanstandung
München – Land	4 Beanstandungen:
	1. Kontrolle erfolgte am 07.12.2018, Beanstandung des Havarieplanes und der Vertretungsregelung.
	2. Kontrolle am 16.01.2020, Beanstandung: Defizite in der Score-Sheet-Führung.
	3. Kontrolle am 09.12.2015, Beanstandungen: Defizite bei den Haltingsbedingungen (Belegung der Räumlichkeiten nicht voll ausgeschöpft, Verschmutzungsgrad Einstreu hoch), Beanstandung der Personalsituation (Vertretungsregelung etc.).
	4. Kontrolle am 21.10.2019: Beanstandung der Systematik des Scorings, Anwendung des Scores nicht durchgängig nachvollziehbar.
München – Stadt	Bei Kontrollen der Tierversuchseinrichtungen (Bereich Zucht und Haltung von Versuchstieren) gab es seit 2015 bei 24 von 85 unangekündigten Routine-Tierschutzkontrollen Anlass zur Beanstandung. Die Verstöße lassen sich in folgende Kategorien einteilen:
	1. Verstöße gegen die gemäß § 2 Nr. 1 Tierschutzgesetz geforderte Pflege und verhaltensgerechte Unterbringung der Tiere (insbesondere Mängel in der Käfigausgestaltung, bauliche Mängel).
	2. Verstöße gegen Nebenbestimmungen der Erlaubnis nach § 11 Tierschutzgesetz (insbesondere Dokumentationsmängel, nicht angezeigte Hygieneeinbrüche).
	3. Verstöße gegen § 1 Tierschutzgesetz.

Zuständigkeitsbereich Regierung von Oberbayern	
Rosenheim – Land	1 Beanstandung: Art der Beanstandung: Fehler in der Versuchstier-Jahresmeldung.
Starnberg	Beanstandungen: Hygienemängel, Dokumentationsmangel, Haltungseinrichtung/Größe, Schädlingsbekämpfung.
Weilheim	1 Beanstandung: Dokumentationsmangel.

Zuständigkeitsbereich Regierung von Unterfranken	
KVB	Art der Beanstandung
Erlangen – Stadt	Bei vielen Kontrollen im betroffenen Zeitraum gab es zahlreiche Beanstandungen hinsichtlich der Vorgaben zu den jeweiligen Dokumentationspflichten. Um diese Mängel zeitnah abzustellen, wurde 2018 eine Fortbildung für die Erlanger Halter von Versuchstieren und die Experimentatoren durchgeführt. Außer diesen Dokumentationsmängeln wurden folgende Verstöße vorgefunden: 16 Beanstandungen: Die Verstöße lassen sich in die folgenden Kategorien einteilen:
	1. Verstöße gegen Meldeverordnung (5).
	2. Verstöße gegen die TierSchVersV bez. Transport (Import oder zwischen Einrichtungen) (3).
	3. Verstöße gegen TierSchVersV bez. täglicher Inaugenscheinnahme (4).
	4. Verstoß gegen TierSchVersV bez. Organisation, Dokumentation (1).
	5. Verstoß gegen das TierSchG bez. fehlender Anzeige eines Tierversuchs (1).
	6. Verstoß gegen § 11 TierSchG Auflagen bez. der Dokumentation (1).
	7. Verstoß gegen § 11 TierSchG Auflagen bez. der Haltung im Durchführungsraum (1).
Regensburg – Stadt	15 Beanstandungen; Art der Beanstandung: Verstöße gegen Nebenbestimmungen der jeweiligen § 11-Erlaubnis, gegen § 1 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 4 TierSchVersV, gegen § 3 TierSchVersV i. V. m. § 4 TierSchVersV, gegen § 6 TierSchVersV und gegen § 7 TierSchVersV.
Würzburg – Stadt	6 Beanstandungen, beispielsweise bauliche Mängel, Dokumentationsmängel, Haltung in nichtgenehmigten Haltungseinrichtungen.

b) Wie wurden gesetzliche Verstöße jeweils geahndet?

Anmerkung: Zur Frage 5 b werden ausschließlich Veterinärämter aufgeführt, in deren Zuständigkeitsbereich sich im betreffenden Zeitraum tierversuchsdurchführende Einrichtungen befinden bzw. befanden. Die Namen der beanstandeten Einrichtungen können aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht genannt werden.

Die zuständigen Behörden vor Ort teilten dazu Folgendes mit:

Zuständigkeitsbereich Regierung von Oberbayern	
KVB	Art der Ahndung
München – Land	Verstöße werden bzw. wurden sowohl mit einer mündlichen als auch schriftlichen Belehrung mit entsprechender Fristsetzung geahndet.
München – Stadt	Bei erstmalig festgestellten leichten Verstößen (z. B. Mängel in der Käfigausgestaltung/Enrichment, geringgradige Überbelegung der Käfige, Dokumentationsmängel, nichtangezeigte Hygieneeinbrüche, bauliche Mängel) im Rahmen der Überwachung von Versuchstiereinrichtungen (Zucht und Haltung von Versuchstieren) wurde mündlich oder schriftlich belehrt und auf die Abstellung der Mängel hingewirkt (ca. 86 Prozent der Beanstandungen). Im Falle gröberer Verstöße (ca. 14 Prozent der Beanstandungen) wurden weitergehende verwaltungsrechtliche Maßnahmen veranlasst (Einleitung von Ordnungswidrigkeitenverfahren und Anordnungen nach § 16 a Abs. 1 Nr. 1 Tierschutzgesetz).

Zuständigkeitsbereich Regierung von Oberbayern	
Rosenheim – Land	Keine Ahndung erforderlich, die Zahlen der betreffenden Meldung wurden unverzüglich korrigiert.
Starnberg	Mündliche und schriftliche Anordnung.
Weilheim	Mündliche Belehrung.

Zuständigkeitsbereich Regierung von Unterfranken	
KVB	Art der Ahndung
Erlangen – Stadt	<p>Die Verstöße gegen die Meldeverordnung wurden mit schriftlicher Belehrung, z. T. unter Androhung eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens geahndet.</p> <p>Zum Verstoß gegen die TierSchVersV bez. des Transports (Import) wurde eine schriftliche Stellungnahme angefordert, eine Verfahrensanweisung angeordnet sowie ein Importstopp verhängt.</p> <p>Die Verstöße gegen die TierSchVersV bez. des Transports zwischen den Einrichtungen wurden mittels schriftlicher Belehrung, der Anforderung von Stellungnahmen, der Weiterleitung an die Regierungen, dem Erlass von Maßnahmen für alle Transporte innerhalb der Einrichtung bzw. Kontrolle der Tierhaltung und der Transportverfahren geahndet.</p> <p>Die Verstöße gegen die TierSchVersV bez. täglicher Inaugenscheinnahme wurden mittels schriftlicher Belehrung, der Auflage der Erstellung eines Maßnahmenplans, Verbot des Zukaufs und der Zucht, bis die Mängel abgestellt wurden, geahndet. Zudem erfolgte z. T. zusätzlich die Anforderung eines pathologischen Gutachtens, die Auflage zur Neuorganisation der Zucht oder das Zuziehen eines Tierarztes zwecks Vermeidung von Injektionsverletzungen oder das Anpassen von Abbruchkriterien.</p> <p>Der Verstoß gegen die TierSchVersV bez. Organisation, Dokumentation wurde mit der Auflage der Erstellung eines Maßnahmenplans, Verbot des Zukaufs und der Zucht, bis die Mängel abgestellt wurden, geahndet. Zudem wurde die Kontrolle durch den benannten Tierarzt und die Verantwortlichen gemäß Änderung der § 11-Erlaubnis veranlasst.</p> <p>Der Verstoß gegen das TierSchG bez. fehlender Anzeige eines Tierversuchs wurde mit Verbot der Weiterzucht oder Export, Auferlegung der umgehenden Anzeige des Tierversuchs bei Regierung, Stellungnahme und Information der Regierung sowie der Auflage der Kontrolle des genetischen Hintergrunds geahndet.</p> <p>Der Verstoß gegen § 11-TierSchG-Auflagen bez. der Dokumentation wurde aufgrund Geringgradigkeit des Verstoßes mit einer mündlichen Belehrung geahndet. Der Verstoß gegen § 11-TierSchG-Auflagen bez. der Haltung im Durchführungsraum wurde aufgrund der Geringgradigkeit des Verstoßes mit einer Auflage zur Bescheidänderung geahndet.</p>
Regensburg – Stadt	In zwei Fällen wurde aufgrund des Ausmaßes und der Schwere der vorgefundenen Mängel ein Bußgeldverfahren eingeleitet.
Würzburg – Stadt	Es wurden eine Verwarnung ohne Verwarngeld und eine mündliche Belehrung ausgesprochen. Zusätzlich wurden fünf Kontrollberichte versendet und es wurde ein Bußgeldverfahren eingeleitet.

c) Wurde jeweils zeitnah nach Bekanntwerden der Verstöße kontrolliert, ob die die Mängel behoben wurden?

Anmerkung: Zur Frage 5 c werden ausschließlich Veterinärämter aufgeführt, in deren Zuständigkeitsbereich sich im betreffenden Zeitraum tierversuchsdurchführende Einrichtungen befinden bzw. befanden. Die Namen der beanstandeten Einrichtungen können aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht genannt werden.

Die zuständigen Behörden vor Ort teilten dazu Folgendes mit:

Zuständigkeitsbereich Regierung von Oberbayern	
KVB	Kontrolle zur Mängelbehebung
München – Land	Durch Prüfung der eingereichten bzw. nachgereichten Unterlagen erfolgten die Kontrollen zeitnah. Weitere Vor-Ort-Kontrollen erfolgten in regelmäßigen Abständen.

Zuständigkeitsbereich Regierung von Oberbayern	
München – Stadt	Abhängig von Art und Schwere der festgestellten Mängel fanden Nachkontrollen statt.
Rosenheim – Land	Ja.
Sarnberg	Ja.
Weilheim	Beanstandung wurde nach mündlicher Belehrung sofort behoben.

Zuständigkeitsbereich Regierung von Unterfranken	
KVB	Kontrolle zur Mängelbehebung
Erlangen – Stadt	Durch Vor-Ort-Kontrollen, eingereichte Dokumente und Gutachten.
Regensburg – Stadt	Die fachlich erforderlichen Maßnahmen zur Verifizierung, ob festgestellte Verstöße abgestellt worden sind, wurden im jeweils nötigen Zeitrahmen eingeleitet.
Würzburg – Stadt	Soweit erforderlich, wurden zeitnah Nachkontrollen durchgeführt.

6. a) Nachdem bei der Genehmigungsentscheidung über Tierversuche die Regierungen von Oberbayern und Unterfranken nach § 15 Abs. 1 Satz 2 Tierschutzgesetz von Kommissionen unterstützt werden, wie setzen sich diese Kommissionen jeweils zusammen?

Die Zusammensetzung der Kommissionen nach § 15 TierSchG der Regierung von Oberbayern und der Regierung von Unterfranken erfolgt gemäß den Vorgaben des § 42 TierSchVersV.

b) Wie wird sichergestellt, dass tierschutzrechtliche Belange ausreichend gewichtet werden?

§ 42 Abs. 1 TierSchVersV fordert, dass die Mehrheit der Mitglieder der Kommission nach § 15 TierSchG die für die Beurteilung von Tierversuchen erforderlichen Fachkenntnisse der Veterinärmedizin, der Medizin oder einer naturwissenschaftlichen Fachrichtung haben müssen. Dies setzt z. B. eine mehrjährige versuchstierkundliche Erfahrung in der Planung und/oder Durchführung von Tierversuchen, die Arbeit als Tierschutzbeauftragter, Statistiker oder die Anerkennung als Fachtierarzt für Versuchstierkunde voraus. Zudem wird ein Drittel der Kommission aus Mitgliedern berufen, die aufgrund von Vorschlägen der Tierschutzorganisationen ausgewählt worden sind und aufgrund ihrer Erfahrungen zur Beurteilung von Tierschutzfragen geeignet sind.

c) Wie wird sichergestellt, dass bei den Kommissionsmitgliedern keine Interessenkonflikte vorliegen?

In der Zuständigkeit der Regierung von Oberbayern wird einem Kommissionsmitglied kein Antrag aus der Einrichtung vorgelegt, bei der er bzw. sie beschäftigt ist. Wenn ein Kommissionsmitglied trotzdem aus anderen Gründen Befangenheit zu einem Antrag äußert, nimmer er bzw. sie nicht an dem betreffenden Tagesordnungspunkt teil und beteiligt sich nicht an der Abstimmung über diesen Antrag.

Nach § 8 Abs. 3 Geschäftsordnung der von der Regierung von Unterfranken bestellten Kommissionen gemäß § 15 Tierschutzgesetzes ist ein Kommissionsmitglied für einen Antrag nicht stimmberechtigt, falls es an dem zu begutachtenden Tierversuch beteiligt ist. Grundsätzlich sollen in einer Sitzung nur Genehmigungsanträge bezüglich solcher Tierversuche behandelt werden, an welchen kein Kommissionsmitglied geladen ist, das an diesen Versuchen beteiligt ist.

7. Erachtet die Staatsregierung die Kontrollmechanismen für ausreichend, um unrechtmäßig durchgeführte Tierversuche oder Verstöße gegen das Tierschutzgesetz, die aus anderen Bundesländern berichtet werden, wirksam auszuschließen?

Die Kontrolle von Tierversuchen in Bayern erfolgt gemäß den gesetzlichen Vorgaben (Art. 34 Nr. 2 bis 5 RL 2010/63/EU sowie § 16 Abs. 1 Satz 2 bis 5 TierSchG) auf Grundlage einer Risikoanalyse durch die zuständigen KVBn. Die KVB legt nach der abschließenden Festlegung des Gesamtrisikos die Häufigkeit und den Umfang der amtlichen Kontrollen eines risikobewerteten Tierversuchs fest.

Die für die Genehmigung von Tierversuchen zuständigen Landesbehörden treffen sich zweimal jährlich im Rahmen von Projektgruppensitzungen. Ferner unterrichten sich die zuständigen Behörden bei geplanten Verlagerungen oder Teilverlagerungen sowie über nichtgenehmigte Teilversuche, die in mehreren Bundesländern gleichzeitig stattfinden sollen, gegenseitig und übermitteln zugehörige relevante Antragsunterlagen oder Informationen zu diesen. Letztendlich hat der Antragsteller jedoch das Recht, den gleichen Tierversuchsantrag trotz Ablehnung auch in einem anderen Bundesland einzureichen. Gemäß § 43 TierSchVersV unterrichten die nach Landesrecht zuständigen Behörden zudem das zuständige Bundesministerium über Fälle grundsätzlicher Bedeutung bei der Genehmigung von Versuchsvorhaben, insbesondere über die Fälle, in denen die Genehmigung von Versuchsvorhaben mit der Begründung versagt worden ist, dass die Voraussetzungen des § 7a Abs. 2 Nr. 3 Tierschutzgesetz nicht erfüllt waren, oder in denen die Kommission nach § 15 Abs. 1 Tierschutzgesetz oder der Tierschutzbeauftragte Bedenken hinsichtlich des Vorliegens dieser Voraussetzungen erhoben haben.

8. Hat die Staatsregierung bereits Maßnahmen getroffen, um sich auf die Änderungen der rechtlichen Vorgaben für Tierversuche einzustellen, die voraussichtlich Ende 2020 in Kraft treten – nachdem die EU bereits 2018 ein Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland eingeleitet hat?

Die Änderungen der rechtlichen Vorgaben für Tierversuche werden mit Änderungen der dementsprechenden Rechtsnormen einhergehen. Über die konkreten Änderungen durch den hierfür zuständigen Bund ist bisher nichts bekannt. Mit deren Inkrafttreten werden diese durch die Staatsregierung rechtskonform umgesetzt werden.